

# Bundesgesetzblatt <sup>1313</sup>

Teil I

Z 1997 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1977	Nr. 48
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 77	Neufassung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt 9510-1	1314
7. 7. 77	Verordnung über die im Rahmen der Mindestlagermengenregelung für Zucker zu erhebenden Beträge (Mindestlagerabgabenverordnung Zucker) .....	1320
18. 7. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen 7631-1-4	1322
20. 7. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte .....	1332
	8230-25	
20. 7. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte .....	1337
	8230-26	
20. 7. 77	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte .....	1341
	7830-1-2	
21. 7. 77	Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	1342
21. 7. 77	Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — .... 613-1-7	1343
20. 7. 77	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	1345
	423-1-5-24-1, 423-1-5-12, 423-1-5-7	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 .....	1348
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1349

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der am 31. Dezember 1976 abgeschlossene Fundstellennachweis A 1976 (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR) beigelegt.*

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über die Aufgaben des Bundes  
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt**

Vom 30. Juni 1977

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) in der ab 15. Juli 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Form ist am 1. Juli 1965 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 144 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503),
2. den am 26. Juli 1969 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 901),
3. den am 27. September 1972 in Kraft getretenen § 70 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 83 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. den am 22. März 1974 bzw. 1. April 1974 in Kraft getretenen § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
6. den am 26. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65),
7. den am 2. Februar 1975 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137),
8. den am 13. August 1975 in Kraft getretenen § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121),
9. den am 15. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017).

Bonn, den 30. Juni 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

## Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

### § 1

Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

1. die Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und neben den beteiligten Ländern die Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen;
2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Seewasserstraßen und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen;
3. auf der Hohen See
  - a) die Schifffahrtspolizei hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen,
  - b) die Vollzugsmaßnahmen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind,
  - c) die Überwachung und Unterstützung der Fischerei;
4. die Überwachung der für die Verkehrssicherheit der seegängigen Wasserfahrzeuge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebenen Bauart, Einrichtung, Ausrüstung und Maßnahmen, die Bewilligung der in den Schiffssicherheitsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, die Prüfung von Anlagen, Instrumenten und Geräten auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord, die Regulierung der Magnetkompassse, die Festlegung des Freibords der Schiffe sowie die Erteilung der einschlägigen Erlaubnisse und Zeugnisse;
5. die Schiffsvermessung und die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen;
6. die Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung, soweit das Seemannsgesetz oder dazu ergangene Durchführungsverordnungen eine besondere Festsetzung durch Verwaltungsakt vorsehen;
7. die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst;
8. die Bereitstellung von Einrichtungen zur Entmagnetisierung von Schiffen;
9. die nautischen und hydrographischen Dienste, insbesondere
  - a) der Seevermessungsdienst,
  - b) der Gezeiten-, Windstau- und Sturmflutwarndienst,
  - c) der Eisenachrichtendienst,
  - d) der erdmagnetische Dienst,
  - e) der Zeitdienst;
10. die Herstellung und Herausgabe amtlicher Seekarten und amtlicher nautischer Veröffentlichungen sowie die Verbreitung nautischer Warnnachrichten;
11. die Überwachung des Meerwassers auf
  - a) Radioaktivität und
  - b) sonstige schädliche Beimengungen.

### § 2

(1) Die seemännischen Fachschulen sind Einrichtungen der Länder. Die Anerkennung der für die Ausbildung geeigneten Schiffe sowie die Überwachung der Bordausbildung von Besatzungsmitgliedern obliegen dem Bund.

(2) Die Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied sowie der Führer von Sportfahrzeugen ist Aufgabe des Bundes. Der Bund kann durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern darauf verzichten, soweit durch eine Abschlußprüfung an einer staatlichen Schule die notwendigen Kenntnisse festgestellt und dabei die Rechtsvorschriften des Bundes über die Voraussetzungen und die Prüfungsanforderungen beachtet werden und wenn ein Vertreter des Bundes zu den Prüfungen zugelassen wird, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört. Die Verwaltungsvereinbarungen nach Satz 2 sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

### § 3

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben im Rahmen des § 1 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Seewasserstraßen, den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen zu treffen; Rechtsverordnungen können sie nur im Fall des § 9 Abs. 6 erlassen. Ihnen obliegen ferner die Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a und b auf der Hohen See, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Aufgaben, die der Wasser-

und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes nach § 1 Nr. 2 im Bereich der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sowie nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b auf der Hohen See obliegen, zur Ausübung auf den Bundesgrenzschutz übertragen.

(3) Absatz 2 und auf Grund dieser Vorschrift ergehende Rechtsverordnungen gelten nicht im Land Berlin.

#### § 4

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat

1. die Seeschifffahrt und Seefischerei durch naturwissenschaftliche und nautisch-technische Forschungen zu fördern; meeresbiologische Forschungen sind ausgenommen;
2. die nautischen Instrumente und Geräte der Schiffsausrüstung auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord zu prüfen und die Magnetkompassse zu regulieren;
3. die Aufgaben nach § 1 Nr. 9 bis 11 wahrzunehmen.

Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffsverkehrsdirektionen und -ämter des Küstenbereichs, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Fahrwasser zu vermessen und nautische Warnnachrichten zu verbreiten, bleibt unberührt.

(2) Das Deutsche Hydrographische Institut kann sich bei der Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 für bestimmte Fälle geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane bedienen.

#### § 5

Das Bundesamt für Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben nach § 1 Nr. 5 wahrzunehmen und kann die Schiffsverkehrs- und Schiffbauunternehmen vermessungstechnisch beraten.

#### § 6

(1) Die See-Berufsgenossenschaft führt die Aufgaben des Bundes nach § 1 Nr. 4 aus, soweit deren Durchführung nicht nach anderen Rechtsvorschriften dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dem Deutschen Hydrographischen Institut übertragen ist; sie bedient sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords sowie bei den Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyds. Die See-Berufsgenossenschaft untersteht insoweit der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr. Umfang und Art der Durchführung seiner Aufsicht bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Kosten der Durchführung der dem Bund obliegenden Schiffssicherheitsaufgaben trägt, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen aufgebracht werden, der Bund.

#### § 7

Der Bundesminister für Verkehr kann zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 juristische Personen des privaten Rechts, die nach ihrer Satzung entsprechenden Zwecken dienen, durch Rechtsverordnung mit der Überwachung der Bordausbildung, der Abnahme von Prüfungen sowie der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Schiffsleute und Führer von Sportfahrzeugen beauftragen. Die juristischen Personen unterstehen, soweit von den Ermächtigungen des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist, der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

#### § 8

Erfordert eine dem Bund nach § 1 Nr. 1 bis 4 oder § 2 übertragene Aufgabe eine Kontrolle an Bord eines seegängigen Wasserfahrzeugs, so sind der Eigentümer sowie der Führer des Fahrzeugs verpflichtet, den mit der Aufgabe betrauten Personen jederzeit das Betreten des Fahrzeugs und die Ausübung ihrer Befugnisse zu ermöglichen. Sie haben die bei der Überprüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

#### § 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Begrenzung der Binnenwasserstraßen, auf denen wegen ihrer Bedeutung für den Seeschiffsverkehr Internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See ganz oder teilweise angewendet werden sollen;
2. das Verhalten
  - a) auf den Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres,
  - b) auf den nach Nummer 1 begrenzten Binnenwasserstraßen,
  - c) in den bundeseigenen Häfen, die an den unter den Buchstaben a und b genannten Wasserflächen liegen,
 sowie hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen, auf der Hohen See;
3. die Anforderungen an die Besetzung von Sportfahrzeugen, die Eignung und Befähigung der Führer von Sportfahrzeugen und die erforderlichen Befähigungszeugnisse;
4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Kennzeichnung, die Benutzung und den Freibord der seegängigen Wasserfahrzeuge, die erforderlichen Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse und Bescheinigungen sowie die Sicherheitsmaßnahmen während der Schiffsreise;

5. die Anforderungen für die Beförderung von Schüttgütern;
6. die von den Schiffsführern zu erstattenden Meldungen.

Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 können, soweit sie vom Bund auszuführen sind, die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen und das Verfahren festlegen, in dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.

(2) Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 können auch erlassen werden zur

1. Abwehr von Gefahren für das Wasser,
2. Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. auf welchen Schiffen und in welchen Fahrtgebieten Tagebücher zu führen sind,
2. welche für die Sicherheit der Seeschifffahrt oder die Strafrechtspflege bedeutungsvollen Tatsachen einzutragen sind,
3. wie und von wem
  - a) die Bücher zu führen sind,
  - b) die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 über die Funkausrüstung, den Funkwachdienst, die Funknavigationseinrichtungen sowie die Führung der Funktagebücher sind gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 und Absatz 3 erstrecken sich nicht auf den Erlaß von Vorschriften für die Schiffe der Bundeswehr. Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 4 erstreckt sich ferner nicht auf den Erlaß von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung zum Gegenstand haben.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

#### § 9 a

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Schiffsvermessung und die Mitwirkung der Schiffseigentümer zu regeln.

#### § 10

(1) Dem Bund obliegt die Behebung oder Verhinderung eines Mangels an Schiffsraum in einer wirtschaftlichen Krisenlage. Zu diesem Zweck können Unternehmen der Seeschifffahrt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet werden, Leistungen für die Beförderung von Gütern der Ein- und Ausfuhr zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, um den lebenswichtigen Bedarf zu decken oder Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen zu erfüllen. Eine Verpflichtung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Dem Leistungspflichtigen ist durch den Bund eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Dauer der Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu regeln.

#### § 11

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übermittlung von Unterlagen, die sich auf das Schifffahrtsgeschäft beziehen (insbesondere Verträge, Protokolle, Briefe, Studien, Marktberichte, Statistiken, Gutachten) und die Erteilung von Auskünften hierüber an Behörden und sonstige Stellen des Auslandes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen, soweit dies erforderlich ist, um die deutsche Seeschifffahrt in der Freiheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung zu schützen.

#### § 12

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 2 sowie nach den auf Grund des § 9 Abs. 1, 2 und 3, des § 9 a und des § 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger derjenigen Stelle, die die Amtshandlung vornimmt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit die Rechtsverordnungen Funkgeräte und -anlagen betreffen, sind sie gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen. Die Rahmensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. In den

Rechtsverordnungen können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden. Die Gebühren dürfen folgende Sätze für jede Amtshandlung nicht übersteigen:

1. bei Erlaubnissen, Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Abwehr von Gefahren und von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Küstenmeer, den Seeschiffahrtstraßen sowie auf der Hohen See hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen (§ 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)
  - 1 250 Deutsche Mark;
2. bei Amtshandlungen zur Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse, Vollzugsmaßnahmen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind, Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§ 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c, § 11)
  - 1 250 Deutsche Mark;
3. bei Amtshandlungen nach § 1 Nr. 4 bis 6 und 8, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4, und zwar
  - a) der Schiffsvermessung 0,85 Deutsche Mark je Bruttoregistertonne;
  - b) der Ausstellung, dem Umtausch sowie der Änderung von Schiffsmeßbriefen und sonstigen Bescheinigungen
    - 300 Deutsche Mark;
  - c) der Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Sicherheits- und Freibordzeugnissen
    - 35 000 Deutsche Mark;
  - d) der Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung im Einzelfall
    - 125 Deutsche Mark;
  - e) der Prüfung, Regulierung oder sonstigen Kontrollen von Materialien, Kompassen, Meßgeräten, Barometern und Thermometern, Funk- und Ortungsfunkanlagen, Chronometern, Zeitmessern, Schiffs- und Positionslaternen und sonstigen Geräten sowie der Entmagnetisierung von Schiffen
    - 7 000 Deutsche Mark;
4. bei Amtshandlungen im Rahmen der Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied sowie als Führer von Sportfahrzeugen (§ 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3)
  - 125 Deutsche Mark;
5. in allen übrigen Fällen 2 000 Deutsche Mark.

Die Gebühren betragen in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe a mindestens den Satz für 240 Bruttoregistertonnen und in allen übrigen Fällen mindestens 10 Deutsche Mark.

## § 13

(1) Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen werden von demjenigen, der den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder der bundeseigene Häfen in Anspruch nimmt, Abgaben erhoben. Abgabengläubiger ist der Bund.

(2) Die Abgaben nach Absatz 1 dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (Befahrungsabgabe)
  - 7 000 Deutsche Mark;
2. für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen
  - 2 500 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Abgaben näher zu bestimmen. Soweit die Rechtsverordnung Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals betrifft, sind vor ihrem Erlaß die Küstenländer zu hören. Die Abgaben sollen so bemessen sein, daß ihr Aufkommen die Ausgaben für den Kanal und die bundeseigenen Häfen einschließlich derjenigen für Betrieb und Unterhaltung deckt. Dabei ist jedoch die Wettbewerbslage des Kanals und der Nutzen, den der Abgabepflichtige von dem Befahren des Kanals oder der Inanspruchnahme der bundeseigenen Häfen hat, zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

## § 14

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhören der Küstenländer durch Rechtsverordnung die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Kanalsteuerer (Kanalsteuerarttarifordnung) festzusetzen. Die Entgelte dürfen 1 250 Deutsche Mark für eine Steuerrotte nicht übersteigen. Bei der Festsetzung der Entgelte ist darauf zu achten, daß das Einkommen der Kanalsteuerer demjenigen vergleichbarer Berufsgruppen in der Seeschiffahrt entspricht.

(2) Die Entgelte der Kanalsteuerer werden nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord eingezogen. Sie werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

## § 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Führer eines Wasserfahrzeugs entgegen § 8 das Betreten des Fahrzeugs und die Vornahme von Kontrollen nicht duldet oder die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel nicht bereitstellt oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;
2. als Führer eines Wasserfahrzeugs oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher einer nach § 9 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf

Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

3. als Eigentümer eines Seeschiffes oder Besteller eines Schiffsbauwerkes einer nach § 9 a erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

(weggefallen)

§ 18

§ 520 des Handelsgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 520

Wird auf dem Schiff ein Tagebuch geführt, so sind alle Unfälle einzutragen, die sich während der Reise ereignen und die das Schiff, Personen oder die Ladung betreffen oder sonst einen Vermögensnachteil zur Folge haben können. Dabei ist eine vollständige Beschreibung dieser Unfälle unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachteile angewendeten Mittel aufzunehmen.“

§ 19

Die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen des § 1 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besteht nicht für die im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teile der Bundeswasserstraße Elbe.

§ 20

- (1) Dieses Gesetz berührt nicht
1. die Reichsversicherungsordnung,
  2. das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459),
  3. das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 61 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965),
  4. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Artikel 9 Nr. 13 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),
  5. die über die Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassenen Gesetze der Länder
    - a) Bremen vom 12. April 1955 (Gesetzblatt der Freien.Hansestadt Bremen S. 59),
    - b) Hamburg vom 5. Mai 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 83),
    - c) Niedersachsen vom 23. Dezember 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293),
    - d) Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137).

(2) Unberührt bleiben Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, die dem Bund durch frühere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Verordnung  
über die im Rahmen der Mindestlagermengenregelung für Zucker zu erhebenden Beträge  
(Mindestlagerabgabenverordnung Zucker)**

Vom 7. Juli 1977

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Erhebung von Beträgen, die im Zusammenhang mit der Mindestlagerhaltung von Zucker zu entrichten sind.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die Hauptzollämter.

§ 3

**Mitteilungen und Anträge**

(1) Wird die Verpflichtung zur Haltung von Mindestlagerbeständen auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte auf Dritte übertragen, so teilt der ursprünglich Verpflichtete dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich in drei Stücken mit, für welche Mengen und für welchen Zeitraum die Verpflichtung übertragen wird. Dieser Mitteilung ist eine entsprechende Erklärung desjenigen beizufügen, der die Verpflichtung übernommen hat.

(2) Anträge auf eine nach den in § 1 genannten Rechtsakten mögliche Befreiung von der Verpflichtung zur Mindestlagerhaltung sind bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in drei Stücken, spätestens mit der Anzeige über die vorläufige Zuckererzeugung, einzureichen.

(3) Wer aus der Raffination von Zucker, der nach Präferenzbestimmungen eingeführt worden ist, zur Lagerhaltung verpflichtet ist, teilt dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach der Raffination schriftlich in drei Stücken mit, welche Menge Rohzucker hierfür eingesetzt und welche Menge Weißzucker hieraus hergestellt worden ist.

(4) Soll Zucker nicht im eigenen Unternehmen eingelagert werden, so wird dieser dem Verpflichteten als Mindestlagermenge nur zugerechnet, wenn der Verpflichtete dem zuständigen Hauptzollamt Menge sowie Lagerdauer und Zeitpunkt, von dem an der Zucker als im Rahmen der Mindestlagermengenregelung gelagert anerkannt werden soll, schriftlich in drei Stücken unter Beifügung einer Kopie des Lagervertrages vorab angezeigt hat.

(5) Wird im Rahmen einer Fusion, Veräußerung oder Einstellung eines Unternehmens eine besondere Vereinbarung in bezug auf die Verpflichtung zur Mindestlagerhaltung getroffen, so ist dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich in drei Stücken mitzuteilen.

(6) Wer sich hinsichtlich der Nichteinhaltung seiner Verpflichtung zur Mindestlagerhaltung auf höhere Gewalt berufen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in fünf Stücken unverzüglich mitzuteilen, nachdem er von der Unterschreitung seiner Mindestlagermenge Kenntnis erhält.

§ 4

**Aufzeichnungen**

Soweit die Unterlagen, die die Verpflichteten für die Erhebung der Zuckersteuer, der Produktionsabgaben und die Durchführung des Lagerkostenausgleichs führen, für die Überwachung der Einhaltung der Mindestlagerverpflichtung nicht ausreichen, kann das zuständige Hauptzollamt die Vorlage geeigneter anderer Aufzeichnungen verlangen. Diese Aufzeichnungen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege hat der Zuckerhersteller fünf Jahre lang aufzubewahren. Soweit der Überwachungszweck es erfordert, kann das Hauptzollamt dem Zuckerhersteller Auflagen erteilen.

§ 5

**Festsetzung der Beträge**

(1) Beträge, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu erheben sind, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und unter Fristsetzung angefordert.

(2) Für die Bekanntgabe der Bescheide gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 6

**Verzinsung**

Werden die nach § 5 festgesetzten Beträge nicht rechtzeitig gezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der

Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

## § 7

**Verjährung**

Die Ansprüche der nach dieser Verordnung zuständigen Stellen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tatbestand, der die Festsetzung eines Betrages rechtfertigt oder gerechtfertigt hätte, verwirklicht wurde. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

## § 8

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

## § 9

**Inkrafttreten und Anwendung**

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen  
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

Vom 18. Juli 1977

Auf Grund des durch § 37 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693) geänderten § 55 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung — VAG — in Verbindung mit dem durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139) neugefaßten § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) wird im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats verordnet:

**Artikel 1**

§ 9 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2453, 1975 I S. 271), geändert durch die Verordnung vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1252), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 unter Einfügung der folgenden Nummer 10:

„10. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 623,“.

Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 11 bis 13.

2. Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß Nachweisungen 611 bis 613 und 615 können entfallen, wenn der Rechnungsabschluß gemäß § 57 VAG durch einen Abschlußprüfer geprüft worden ist.“

(3) Für kleinere Versicherungsvereine (§ 53 VAG), bei denen eine Abschlußprüfung im Sinne der §§ 57 bis 59 VAG entweder freiwillig oder auf Grund einer Anordnung gemäß § 64 VAG durchgeführt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend. Die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 2 können auch entfallen, wenn alle dort anzugebenden Anlagen zum Deckungsstock gehören.

(4) Für Rückversicherungsunternehmen entfällt die formgebundene Erläuterung gemäß Absatz 1 Nr. 10. Pensions- und Sterbekassen im Sinne des § 53 VAG haben diese Erläuterung nur für Geschäftsjahre zu erstellen, zu deren Abschlußstichtag die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch berechnet wird.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1977

Der Präsident  
des Bundesaufsichtsamtes  
für das Versicherungswesen  
In Vertretung  
Rotkies

		<b>623</b>
Register-Nummer		
Abschlußstichtag		
Nachweisung-Nummer		

## Gebundenes und restliches Vermögen

---

(Name des Versicherungsunternehmens)

---

(Sitz des Versicherungsunternehmens)

Aktiva	Zeile	Gesamtbetrag <sup>1)</sup>	Ist des Deckungsstocks		Ist des übrigen gebundenen Vermögens		Ist des restlichen Vermögens	
			absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
			DM	vH	DM	vH	DM	vH
		1	2	3	4	5	6	7
I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital <sup>2)</sup> . . . . .	01	_____						
II. Kapitalanlagen <sup>3)</sup> . . . . .	02	_____						
(abgesetzte Einzelwert-								
berichtigungen) <sup>4)</sup> . . . . .	03	(_____)	(_____)		(_____)		(_____)	
(abgesetzte								
Belastungen) <sup>5)</sup> . . . . .	04	(_____)	(_____)		(_____)		(_____)	
III. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung								
1. übernommenen Ver-								
sicherungsgeschäft . . . . .	05	_____						
2. gegebenen Versicherungs-								
geschäft . . . . .	06	_____						
IV. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft . . . . .	07	_____						
V. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:								
1. Versicherungsvertreter/								
Mitglieds- und Träger-								
unternehmen . . . . .	08	_____						
2. Versicherungsnehmer/								
Mitglieder								
(außer Unternehmen)								
a) fällige Ansprüche . . . . .	09	_____						
b) Ansprüche für geleistete, rechnermäßig gedeckte Abschlußkosten . . . . .	10	_____						
c) sonstige . . . . .	11	_____						

3. Summe der Z. 08-11 . . . . .	12	( )				( )	( )
<b>VI. Andere Vermögensgegenstände:</b>							
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .	13						
(abgesetzte Einzelwertberichtigungen) . . . . .	14	( )				( )	
2. Wechsel . . . . .	15						
3. Schecks . . . . .	16						
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben . . . . .	17						
5. laufende Guthaben bei Kreditinstituten . . . . .	18						
6. eigene Aktien . . . . .	19						
7. Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft . . . . .	20						
8. Deckungsforderungen gegen den Lastenausgleichsfonds (§ 19 des Altsparengesetzes) . . . . .	21						
9. Zins- und Mieterfordernngen . . . . .	22						
10. Forderungen aus Krediten, die unter §§ 89, 115 AktG fallen <sup>6)</sup> . . . . .	23						
11. sonstige <sup>7)</sup> . . . . .	24						
12. Summe der Z. 13-24 . . . . .	25	( )	( )	( )	( )	( )	( )
<b>VII. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .</b>	26						
<b>VIII. Bilanzverlust . . . . .</b>	27						
<b>IX. Summe<sup>8)</sup>/Übertrag: . . . . .</b>	28			100,0		100,0	100,0

623/2

Aktiva	Zeile	Gesamtbetrag <sup>1)</sup>	Ist des Deckungsstocks		Ist des übrigen gebundenen Vermögens		Ist des restlichen Vermögens	
			absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
			DM	vH	DM	vH	DM	vH
			1	2	3	4	5	6
	Übertrag:							
X.	Kürzungen um Aktiva gemäß § 54 a Abs. 1							
	a) Satz 3 <sup>9)</sup> . . . . .	29	/.				/.	
	b) Satz 5 <sup>10)</sup> VAG . . . . .	30	/.	/.	/.	/.	/.	
XI.	Forderungen an Rückver- sicherer (besichert mit Wert- papierdepot <sup>11)</sup> ) . . . . .	31						
XII.	Ist-Werte . . . . .	32						
XIII.	Werte aus Zeile 70 . . . . .	33	/.	/.	/.	/.	/.	
XIV.	Über-/Unterdeckung*) . . . . .	34	0	±	±	±	±	
XV.	Genehmigter Betrag gem. § 54 a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 VAG <sup>12)</sup> . . . . .	35			+	/.	/.	

\*) Der nicht zutreffende Begriff sowie die nicht zutreffenden Vorzeichen in den Spalten sind zu streichen.

**Anmerkungen**

- 1) Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 1 müssen vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen und von Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
- 2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks; bei Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben: ausstehende Einlagen auf den dem Grundkapital entsprechenden Posten.
- 3) Hier sind die Kapitalanlagen gemäß Zeile 32 der Anlage 6 zum Rundschreiben R 11/76 aufzuführen.
- 4) Hier ist die Summe der abgesetzten Einzelwertberichtigungen aus Zeile 06 und 19 der Anlage 6 zum Rundschreiben R 11/76 aufzuführen.
- 5) Hier sind die abgesetzten Belastungen (Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) aus Zeile 07 der Anlage 6 zum Rundschreiben R 11/76 aufzuführen.
- 6) Bei Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben: Forderungen aus Krediten, die den Krediten nach §§ 89, 115 AktG entsprechen.
- 7) In diesem Posten enthaltene vorausgezahlte Versicherungsleistungen oder laufende Guthaben bei Mitglieds- und Trägerunternehmen können in Spalte 2 oder 4, alle übrigen sonstigen Vermögensgegenstände dürfen nur in Spalte 6 eingesetzt werden.
- 8) Die in Spalte 1 genannte Summe muß nach Addition der Zeilen 03, 04 und 14 gleich der Bilanzsumme sein, bei Lebensversicherungsunternehmen jedoch ohne die Beträge aus Fb. 100 Zeile 125 Spalte 4 bzw. Fb. 100 Zeile 235 Spalte 4.
- 9) Wird die Möglichkeit in Anspruch genommen, gemäß § 54a Abs. 1 Satz 3 VAG 50 vH der am Abschlußstichtag bestehenden, in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahrs fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft vom Soll des übrigen gebundenen Vermögens abzusetzen, muß auch das Ist des restlichen Vermögens um diesen Betrag vermindert werden. Der absetzbare Betrag ist jeweils um die auf ihn entfallenden Pauschalwertberichtigungen gekürzt aufzuführen.
- 10) Soweit den Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen Forderungen aus demselben Rückversicherungsverhältnis gegenüberstehen, sind diese gemäß § 54a Abs. 1 Satz 5 VAG hier abzusetzen.
- 11) Sind für mit Anlagen im Deckungsstock zu bedeckende Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit sie in der Jahresbilanz vom jeweiligen Brutto-Betrag abgesetzt wurden, keine Bardepots einbehalten worden, da von den Rückversicherern Wertpapierdepots gestellt wurden, so sind die den Anteilen der Rückversicherer an diesen versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechenden und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragenen Forderungen in Spalte 2 auszuweisen. Sofern diese Forderungen nicht in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen wurden, sind sie entsprechend ihrer Qualifikation den Spalten 4 und 6 zuzuordnen.
- 12) Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag gestatten, daß Beträge bis zur Höhe der in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlußkosten bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens außer Ansatz bleiben (§ 54a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 VAG). Ein Betrag ist nur einzusetzen, sofern er bereits genehmigt wurde.

Passiva	Zeile	Gesamtbetrag <sup>1)</sup>	Soll des Deckungsstocks <sup>3)</sup>	Soll des übrigen gebundenen Vermögens	restliche Passiva
		DM	DM	DM	DM
		1	2	3	4
I. Grundkapital <sup>14)</sup> . . . . .	36				
II. Offene Rücklagen <sup>15)</sup> . . . . .	37				
III. Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .	38				
IV. Pauschalwertberichtigungen:					
1. zu Kapitalanlagen . . . . .	39				
2. zu sonstigen Forderungen . . . . .	40				
V. Versicherungstechnische Rückstellungen <sup>16)</sup> :					
1. Beitragsüberträge					
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	41				
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft . . . . .	42				
2. Deckungsrückstellung					
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	43			/.	
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft . . . . .	44				
3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen					
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft					
aa) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen, soweit sie nicht zu anderen Posten gehört . . . . .	45				
bb) Renten-Deckungsrückstellung (nur bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen) . . . . .	46			/.	
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft . . . . .	47				
4. Schwankungsrückstellung . . . . .	48				

5. Rückstellung für Beitragsrückerstattung/satzungsgemäße Überschußbeteiligung . . . . .	49			
6. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen				
a) Beitrags-Deckungsrückstellung				
aa) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	50		/	
bb) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft . . . . .	51			
b) übrige Rückstellungen . . . . .	52			
VI. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft . . . . .	53			
VII. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungs- geschäft . . . . .	54			
VIII. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsvertretern/Mitglieds- und Trägerunternehmen . . . . .	55			
2. Versicherungsnehmern/Mitgliedern (außer Unternehmen)				
a) gutgeschriebene Überschußanteile und nicht abgehobene Beitragsrückerstattungen . . . . .	56			
b) übrige . . . . .	57			
3. sonstige . . . . .	58			
IX. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen . . . . .	59			
X. Andere Verbindlichkeiten:				
1. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel . . . . .	60			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten . . . . .	61			
3. Entschädigung nach § 18 des Altspargesetzes . . . . .	62			
4. sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	63			
XI. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	64			
XII. Bilanzgewinn . . . . .	65			
XIII. Summe 1 <sup>8)</sup> /Übertrag: . . . . .	66			

623/4

Passiva	Zeile	Gesamtbetrag <sup>1)</sup>	Soll des Deckungsstocks <sup>2)</sup>	Soll des übrigen gebundenen Vermögens	restliche Passiva
		DM	DM	DM	DM
		1	2	3	4
<b>Übertrag:</b>		_____	_____	_____	_____
XIV. Kürzungen um Aktiva gemäß § 54a Abs. 1					
a) Satz 3 <sup>9)</sup> .....	67	./.....		./.....	
b) Satz 5 <sup>10)</sup> VAG .....	68	./.....	./.....	./.....	
XV. Betrag aus Zeile 31 Spalte 1 .....	69	+.....		+.....	
XVI. Summe 2 .....	70	_____	_____	_____	_____

- <sup>13)</sup> Das Soll des Deckungsstocks ist nach Maßgabe des Geschäftsplans oder der geschäftsplanmäßigen Erklärungen zu ermitteln.
- <sup>14)</sup> Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Gründungsstock; bei Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben: der dem Grundkapital entsprechende Posten.
- <sup>15)</sup> Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Verlustrücklage gemäß § 37 VAG; bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten: Sicherheitsrücklage.
- <sup>16)</sup> (1) Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind grundsätzlich netto, d.h. nach Abzug der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft anzugeben. Hierbei gelten folgende Ausnahmen:
- a) **Lebensversicherungsunternehmen**  
Die mit Anlagen im Deckungsstock zu bedeckenden versicherungstechnischen Rückstellungen sind in Spalte 2 brutto, d.h. einschließlich der Anteile der Rückversicherer einzustellen. Die Anteile der Rückversicherer an diesen Rückstellungen sind – mit Ausnahme der an der Deckungsrückstellung – in der Spalte 3 der jeweiligen Zeile als Minusposten anzusetzen.
  - b) **Pensions- und Sterbekassen**  
Für die Pensions- und Sterbekassen gelten die Ausführungen unter Buchstabe a entsprechend.
  - c) **Krankenversicherungsunternehmen**  
Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft ist in die Spalte 2 brutto einzusetzen, während der Anteil der Rückversicherer an dieser Rückstellung in der Spalte 3 als Minusbetrag einzusetzen ist.
  - d) **Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen**  
Die Renten-Deckungsrückstellung sowie die Beitrags-Deckungsrückstellung – jeweils für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft – sind in der Spalte 2 jeweils brutto anzusetzen. Die Anteile der Rückversicherer an diesen Rückstellungen sind dagegen in der Spalte 3 der jeweiligen Zeile als Minusposten einzusetzen.
- (2) Die versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung bleiben, soweit sie durch den Anlagestock zu bedecken sind, unberücksichtigt.
- (3) Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist von den Kranken- und Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen in voller Höhe in Spalte 3 einzusetzen. Für die Lebensversicherungsunternehmen gilt § 54a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG.
- (4) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe und Rückgewährbeträge entsprechend dem Ausweis in der Jahresbilanz unter Passiva V. 6 b) aufzuführen.
-

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte**

**Vom 20. Juli 1977**

Auf Grund des § 368 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Zulassungsordnung für Kassenärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „in gebundener Form“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind

    - a) die Approbation als Arzt,
    - b) die Ableistung einer sechsmonatigen Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Vorbereitung ist als Vertreter oder Assistent bei einem frei praktizierenden Kassenarzt abzuleisten.“
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Wird die Vorbereitung in einer von einer Kassenärztlichen Vereinigung als Landpraxis anerkannten Kassenarztpraxis abgeleistet, so zählt die Zeit dieser Tätigkeit doppelt.“
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „oder als Assistent oder Volontärarzt an einem Krankenhaus“ gestrichen.
  - d) Absatz 5 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bestallung“ jeweils durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
4. Die Abschnitte III und IV erhalten folgende Fassung:
 

„Abschnitt III  
Bedarfsplanung

§ 12

  - (1) Durch die den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen obliegende Bedarfsplanung sollen zum Zwecke einer auch mittel- und langfristig wirksamen Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung und als Grundlage für Sicherstellungsmaßnahmen umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der kassenärztlichen Versorgung und die absehbare Entwicklung des Bedarfs vermittelt werden.
  - (2) Der Bedarfsplan ist für den Bereich einer Kassenärztlichen Vereinigung aufzustellen und der Entwicklung anzupassen. Für die Bereiche mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen kann mit Zustimmung der beteiligten für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden auch ein gemeinschaftlicher Bedarfsplan aufgestellt werden, wenn besondere Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen.
  - (3) Der Bedarfsplan hat nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage einer regionalen Untergliederung des Planungsbereichs nach Absatz 2 Feststellungen zu enthalten insbesondere über
    - die ärztliche Versorgung auch unter Berücksichtigung der Arztgruppen,
    - Einrichtungen der Krankenhausversorgung sowie der sonstigen medizinischen Versorgung, soweit sie Leistungen der kassenärztlichen Versorgung erbringen und erbringen können,
    - Bevölkerungsdichte und -struktur,
    - Umfang und Art der Nachfrage nach kassenärztlichen Leistungen, ihre Deckung sowie ihre räumliche Zuordnung im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung,
    - für die kassenärztliche Versorgung bedeutsame Verkehrsverbindungen.

(4) Der Bedarfsplan bildet auch die Grundlage für die Beratung von Ärzten, die zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung bereit sind. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen darauf hinwirken, daß die Ärzte bei der Wahl ihres Kassenarztsitzes auf die sich aus den Bedarfsplänen ergebenden Versorgungsbedürfnisse Rücksicht nehmen.

#### § 13

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben andere Träger der Krankenversicherung und die kommunalen Verbände, soweit deren Belange durch die Bedarfsplanung berührt werden, zu unterrichten und bei der Aufstellung und Fortentwicklung der Bedarfspläne rechtzeitig hinzuzuziehen. Auch andere Sozialversicherungsträger und die Krankenhausgesellschaften sind zu unterrichten; sie können bei der Bedarfsplanung hinzugezogen werden.

(2) Die Bedarfspläne sind im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden aufzustellen und fortzuentwickeln; sie sind deshalb so rechtzeitig zu unterrichten, daß ihre Anregungen in die Beratungen einbezogen werden können.

(3) Die aufgestellten oder fortentwickelten Bedarfspläne sind den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen und den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden zuzuleiten.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sollen die Erfahrungen aus der Anwendung der Bedarfspläne im Abstand von drei Jahren auswerten, das Ergebnis gemeinsam beraten und die in Absatz 3 genannten Stellen von der Auswertung und dem Beratungsergebnis unterrichten.

(5) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen unterstützen, die Ergebnisse nach Absatz 4 auswerten, gemeinsam beraten sowie den Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Auswertung und dem Beratungsergebnis unterrichten.

#### § 14

(1) Kommt das Einvernehmen bei der Aufstellung und Fortentwicklung des Bedarfsplanes zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen nicht zustande, so hat der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nach Anrufung durch eine der genannten Körperschaften unverzüglich darüber zu beraten und auf eine Einigung hinzuwirken. Soweit die Hinzuziehung weiterer Beteiligter notwendig ist, gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Landesausschuß durch Beschluß.

(2) Der Landesausschuß hat die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde über das Ergebnis der Beratungen zu unterrichten.

#### Abschnitt IV

#### Unterversorgung

#### § 15

Weist der Bedarfsplan einen Bedarf an Kassenärzten für einen bestimmten Versorgungsbereich aus und werden über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten Kassenarztsitze dort nicht besetzt, so hat die Kassenärztliche Vereinigung spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums Kassenarztsitze in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern auszusprechen.

#### § 16

(1) Der Landesausschuß hat innerhalb angemessener Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, zu prüfen, ob in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks oder mehrerer Zulassungsbezirke eine ärztliche Unterversorgung besteht oder unmittelbar droht, wenn Hinweise dafür von den Kassenärztlichen Vereinigungen oder den Landesverbänden der Krankenkassen mitgeteilt worden sind. Die Prüfung ist nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Zieles der Sicherstellung und auf der Grundlage des Bedarfsplanes vorzunehmen; die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Beurteilung einer Unterversorgung vorgesehenen einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren sind zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Landesausschuß eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung fest, so hat er der Kassenärztlichen Vereinigung aufzugeben, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist die Unterversorgung zu beseitigen. Der Landesausschuß kann bestimmte Maßnahmen empfehlen.

(3) Dauert die bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung auch nach Ablauf der Frist an, hat der Landesausschuß festzustellen, ob die in § 368 r Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Voraussetzungen für Zulassungsbeschränkungen gegeben sind und zur Beseitigung der bestehenden oder unmittelbar drohenden Unterversorgung mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere Zulassungsausschüsse Zulassungsbeschränkungen anzuordnen. Die betroffenen Zulassungsausschüsse sind vor der Anordnung zu hören.

(4) Für die Dauer der bestehenden oder unmittelbar drohenden Unterversorgung sind als Beschränkungen zulässig:

a) Ablehnung von Zulassungen in Gebieten von Zulassungsbezirken, die außerhalb der vom Landesausschuß als unterversorgt festgestellten Gebiete liegen;

b) Ablehnung von Zulassungen für bestimmte Arztgruppen in den in Buchstabe a bezeichneten Gebieten.

(5) Der Zulassungsausschuß kann im Einzelfall eine Ausnahme von einer Zulassungsbeschränkung zulassen, wenn die Ablehnung der Zulassung für den Arzt eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Der Landesausschuß hat spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ist in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigungen vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen."

5. Die Überschrift vor dem bisherigen § 16 wird vor § 17 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Voraussetzungen für die Zulassung“.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sich um einen ausgeschriebenen Kassenarztsitz bewirbt“ durch die Worte „einen Antrag auf Zulassung als Kassenarzt stellt“ sowie das Wort „Bewerbung“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt;

b) in Satz 2 werden das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt sowie nach dem Wort „sind“ die Worte „oder in den letzten vier Jahren zugelassen waren“ angefügt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß schriftlich gestellt werden.“;

bb) in Satz 2 werden die Worte „der Bewerbung“ durch die Worte „dem Antrag“ ersetzt und nach dem Wort „Kassenarztsitz“ die Worte „und unter welcher Arztbezeichnung“ eingefügt;

cc) in Satz 3 werden das Wort „Bewerbungsschreiben“ durch das Wort „Antrag“ sowie in Buchstabe a das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ und die Worte „als Facharzt und das Fachgebiet“ durch die Worte „des Rechts zum Führen einer bestimmten Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung“ sowie in Buchstabe b das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt;

b) in Absatz 2 werden in Buchstabe c das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Arzt“, in Buchstabe d das Wort „Bewerbung“ durch das Wort „Antragstellung“ und in Buchstabe e das Wort „Bewerbers“ durch das Wort „Arztes“ ersetzt;

c) Absatz 5 wird gestrichen.

8. In Abschnitt VI werden in der Überschrift vor § 19 nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „und Kassenarztsitz“ eingefügt.

9. In § 19 werden in Absatz 1 die Worte „die Bewerbung“ durch die Worte „den Antrag“ und in Absatz 2 das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Arzt“ sowie das Wort „Bewerbers“ durch das Wort „Arztes“ ersetzt.

10. In § 21 wird das Wort „Bewerbung“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.

11. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einen Kassenarztsitz“ durch die Worte „den Ort der Niederlassung als Arzt (Kassenarztsitz)“ ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kassenarzt muß am Kassenarztsitz seine Sprechstunde halten. Er hat seine Wohnung so zu wählen, daß er für die ärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Kassenarztsitz zur Verfügung steht.“;

c) in Absatz 3 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt;

d) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zulassungsausschuß hat den Antrag eines Kassenarztes auf Verlegung seines Kassenarztsitzes zu genehmigen, wenn Gründe der kassenärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“

13. § 25 wird aufgehoben.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Beteiligungsbeschuß ist auch auszusprechen, ob der beteiligte Krankenhausarzt unmittelbar oder auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.“;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Über die Beteiligungen führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.“

16. § 31 wird durch folgenden neuen Abschnitt VIII a ersetzt:

„Abschnitt VIII a  
Ermächtigung

§ 31

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können über den Kreis der zugelassenen und beteiligten Ärzte hinaus weitere Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um

- a) eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden oder
- b) einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Insassen eines Lagers, Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.

(2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen können im Bundesmantelvertrag Regelungen treffen, die über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus Ermächtigungen zur Erbringung bestimmter ärztlicher Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung vorsehen.

(3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Ärzte, die eine Approbation nach deutschen Rechtsvorschriften nicht besitzen, zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit ihnen von der zuständigen deutschen Behörde eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt worden ist.

(4) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen haben im Bundesmantelvertrag Regelungen über die Ermächtigung von Ärzten zu treffen, die als Staatsangehörige eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages ausüben dürfen.

(5) Die Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 muß die Ermächtigung auch die Pflicht zur Teilnahme an einem Einführungslehrgang nach § 17 vorsehen.

(6) Ein Arzt darf nicht ermächtigt werden, wenn die in § 21 genannten Gründe ihn für die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ungeeignet erscheinen lassen. Die Ermächtigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 vorgelegen haben; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich durch einen in der Person des Arztes liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ärztlich geleitete Einrichtungen ermächtigt werden.

(7) Über die Ermächtigungen führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird in Satz 2 und Satz 4 das Wort „Zustimmung“ jeweils durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind hiervon zu unterrichten.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt;
  - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Versorgung der Versicherten beeinträchtigt wird oder landesrechtliche Vorschriften über die ärztliche Berufsausübung entgegenstehen.“

19. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ durch die Worte „dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt.

20. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „10,00“ durch die Zahl „20“, die Zahl „5,00“ durch die Zahl „10“, die Zahl „30,00“ durch die Zahl „60“, die Zahl „50,00“ durch die Zahl „100“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden die Zahlen „100,00“ jeweils durch die Zahl „200“ ersetzt.

## Artikel 2

(1) Die Vorbereitungszeit nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a hat auch erfüllt, wer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Vertreter oder Assistent bei einem oder mehreren frei praktizierenden Kassenärzten abgeleistet hat.

(2) Für die Beteiligungen, die nach § 30 der Zulassungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ausgesprochen worden sind, gilt diese Vorschrift fort. Die nach dieser Vorschrift bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Zulassungsausschuß gestellten Anträge auf Beteiligung gelten als Anträge auf Ermächtigung zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung; die Anträge sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zuzuleiten.

(3) Ermächtigungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Vorschriften des Bundesmantelvertrages zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen erteilt worden sind, gelten als Ermächtigungen nach § 31 der Zulassungsordnung.

(4) § 46 gilt für die dort genannten Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fort.

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Anke Fuchs

---

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte

Vom 20. Juli 1977

Auf Grund des § 368 c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 2057), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „in gebundener Form“ gestrichen.
2. Die Abschnitte III und IV erhalten folgende Fassung:

#### „Abschnitt III Bedarfsplanung

##### § 12

(1) Durch die den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen obliegende Bedarfsplanung sollen zum Zwecke einer auch mittel- und langfristig wirksamen Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung und als Grundlage für Sicherstellungsmaßnahmen umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der kassenzahnärztlichen Versorgung und die absehbare Entwicklung des Bedarfs vermittelt werden.

(2) Der Bedarfsplan ist für den Bereich einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung aufzustellen und der Entwicklung anzupassen. Für die Bereiche mehrerer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen kann mit Zustimmung der beteiligten für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden auch ein gemeinschaftlicher Bedarfsplan aufgestellt werden, wenn besondere Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen.

(3) Der Bedarfsplan hat nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und

Landesplanung auf der Grundlage einer regionalen Untergliederung des Planungsbereichs nach Absatz 2 Feststellungen zu enthalten insbesondere über

- die allgemeine zahnärztliche Versorgung,
- die fachzahnärztliche Versorgung,
- Einrichtungen der Krankenhausversorgung sowie der sonstigen zahnmedizinischen Versorgung, soweit sie Leistungen der kassenzahnärztlichen Versorgung erbringen und erbringen können,
- Bevölkerungsdichte und -struktur,
- Umfang und Art der Nachfrage nach kassenzahnärztlichen Leistungen, ihre Deckung sowie ihre räumliche Zuordnung im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung,
- für die kassenzahnärztliche Versorgung bedeutsame Verkehrsverbindungen.

(4) Der Bedarfsplan bildet auch die Grundlage für die Beratung von Zahnärzten, die zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung bereit sind. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sollen darauf hinwirken, daß die Zahnärzte bei der Wahl ihres Kassenzahnarztsitzes auf die sich aus den Bedarfsplänen ergebenden Versorgungsbedürfnisse Rücksicht nehmen.

##### § 13

(1) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen haben andere Träger der Krankenversicherung und die kommunalen Verbände, soweit deren Belange durch die Bedarfsplanung berührt werden, zu unterrichten und bei der Aufstellung und Fortentwicklung der Bedarfspläne rechtzeitig hinzuzuziehen. Auch andere Sozialversicherungsträger und die Krankenhausgesellschaften sind zu unterrichten; sie können bei der Bedarfsplanung hinzugezogen werden.

(2) Die Bedarfspläne sind im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden aufzustellen und fortzuentwickeln. Sie sind deshalb so rechtzeitig zu unterrichten, daß ihre Anregungen in die Beratungen einbezogen werden können.

(3) Die aufgestellten oder fortentwickelten Bedarfspläne sind den Landesausschüssen der Zahnärzte und Krankenkassen und den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden zuzuleiten.

(4) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sollen die Erfahrungen aus der Anwendung der Bedarfspläne im Abstand von drei Jahren auswerten, das Ergebnis gemeinsam beraten und die in Absatz 3 genannten Stellen von der Auswertung und dem Beratungsergebnis unterrichten.

(5) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen sollen die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen unterstützen, die Ergebnisse nach Absatz 4 auswerten, gemeinsam beraten sowie den Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Auswertung und dem Beratungsergebnis unterrichten.

#### § 14

(1) Kommt das Einvernehmen bei der Aufstellung und Fortentwicklung des Bedarfsplanes zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen nicht zustande, so hat der Landesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen nach Anrufung durch eine der genannten Körperschaften unverzüglich darüber zu beraten und auf eine Einigung hinzuwirken. Soweit die Hinzuziehung weiterer Beteiligter notwendig ist, gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Landesausschuß durch Beschluß.

(2) Der Landesausschuß hat die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde über das Ergebnis der Beratungen zu unterrichten.

#### Abschnitt IV Unterversorgung

#### § 15

Weist der Bedarfsplan einen Bedarf an Kassenzahnärzten für einen bestimmten Versorgungsbereich aus und werden für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten Kassenzahnarztsitze dort nicht besetzt, so hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums Kassenzahnarztsitze in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern auszuschreiben.

#### § 16

(1) Der Landesausschuß hat innerhalb angemessener Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, zu prüfen, ob in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks oder mehrerer Zulassungsbezirke eine zahnärztliche Unterversorgung besteht oder unmittelbar droht, wenn Hinweise dafür von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder den Landesverbänden der Krankenkassen mitgeteilt worden sind. Die Prüfung ist nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Zieles der Sicherstellung

und auf der Grundlage des Bedarfsplanes vorzunehmen; die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen zur Beurteilung einer Unterversorgung vorgesehenen einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren sind zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Landesausschuß eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung fest, so hat er der Kassenzahnärztlichen Vereinigung aufzugeben, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist die Unterversorgung zu beseitigen. Der Landesausschuß kann bestimmte Maßnahmen empfehlen.

(3) Dauert die bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung auch nach Ablauf der Frist an, hat der Landesausschuß festzustellen, ob die in § 368 r Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Voraussetzungen für Zulassungsbeschränkungen gegeben sind, und zur Beseitigung der bestehenden oder unmittelbar drohenden Unterversorgung mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere Zulassungsausschüsse Zulassungsbeschränkungen anzuordnen. Die betroffenen Zulassungsausschüsse sind vor der Anordnung zu hören.

(4) Für die Dauer der bestehenden oder unmittelbar drohenden Unterversorgung sind als Beschränkungen zulässig:

- a) Ablehnung von Zulassungen in Gebieten von Zulassungsbezirken, die außerhalb der vom Landesausschuß als unterversorgt festgestellten Gebiete liegen;
- b) Ablehnung von Zulassungen für bestimmte Zahnarztgruppen in den in Buchstabe a bezeichneten Gebieten.

(5) Der Zulassungsausschuß kann im Einzelfall eine Ausnahme von einer Zulassungsbeschränkung zulassen, wenn die Ablehnung der Zulassung für den Zahnarzt eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Der Landesausschuß hat spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ist in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen."

3. Die Überschrift vor dem bisherigen § 16 wird vor § 17 eingefügt und erhält folgende Fassung:

#### „Abschnitt V

Voraussetzungen für die Zulassung“.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sich um einen ausgeschriebenen Kassenzahnarztsitz bewirbt“ durch die Worte „einen Antrag auf

- Zulassung als Kassenzahnarzt stellt" sowie das Wort „Bewerbung“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt;
- b) in Satz 2 werden das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Zahnärzte“ ersetzt sowie nach dem Wort „sind“ die Worte „oder in den letzten vier Jahren zugelassen waren“ angefügt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Antrag muß schriftlich gestellt werden.“;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „der Bewerbung“ durch die Worte „dem Antrag“ ersetzt und nach dem Wort „Kassenzahnarztsitz“ die Worte „und gegebenenfalls unter welcher Gebietsbezeichnung“ eingefügt;
- cc) in Satz 3 werden das Wort „Bewerbungsschreiben“ durch das Wort „Antrag“ sowie in Buchstabe a das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „das Zahnarztregister“ die Worte „und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Gebietsbezeichnung“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 werden in Buchstabe c das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Zahnarzt“, in Buchstabe d das Wort „Bewerbung“ durch das Wort „Antragstellung“ und in Buchstabe e das Wort „Bewerbers“ durch das Wort „Zahnarztes“ ersetzt;
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
6. In Abschnitt VI werden in der Überschrift vor § 19 nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „und Kassenzahnarztsitz“ eingefügt.
7. In § 19 werden in Absatz 1 die Worte „die Bewerbung“ durch die Worte „den Antrag“ und in Absatz 2 das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Zahnarzt“ sowie das Wort „Bewerbers“ durch das Wort „Zahnarztes“ ersetzt.
8. In § 21 wird das Wort „Bewerbung“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
9. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einen Kassenzahnarztsitz“ durch die Worte „den Ort der Niederlassung als Zahnarzt (Kassenzahnarztsitz)“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Kassenzahnarzt muß am Kassenzahnarztsitz seine Sprechstunde halten. Er hat seine Wohnung so zu wählen, daß er für die zahnärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Kassenzahnarztsitz zur Verfügung steht.“;
- c) es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:  
„(3) Ein Kassenzahnarzt darf das Fachgebiet, für das er zugelassen ist, nur mit vorheriger Genehmigung des Zulassungsausschusses wechseln.  
(4) Der Zulassungsausschuß hat den Antrag eines Kassenzahnarztes auf Verlegung seines Kassenzahnarztsitzes zu genehmigen, wenn Gründe der kassenzahnärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“
11. § 25 wird aufgehoben.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Im Beteiligungsbeschluß ist auch auszusprechen, ob der beteiligte Krankenhauszahnarzt unmittelbar oder auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.“;
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. § 30 erhält folgende Fassung:  
„§ 30  
Über die Beteiligungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.“
14. § 31 wird durch folgenden neuen Abschnitt VIII a ersetzt:  
„Abschnitt VIII a  
Ermächtigung  
§ 31  
(1) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen können über den Kreis der zugelassenen und beteiligten Zahnärzte hinaus weitere Zahnärzte oder zahnärztlich geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um  
a) eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden oder  
b) einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Insassen eines Lagers, Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.  
(2) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen können im Bundesmantelvertrag Regelungen treffen, die über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus Ermächtigungen zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung vorsehen.“

(3) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Zahnärzte, die eine Bestallung nach deutschen Rechtsvorschriften nicht besitzen, zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit ihnen von der zuständigen deutschen Behörde eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist.

(4) Die Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. Die Ermächtigung muß auch die Pflicht zur Teilnahme an einem Einführungslehrgang nach § 17 vorsehen.

(5) Ein Zahnarzt darf nicht ermächtigt werden, wenn die in § 21 genannten Gründe ihn für die Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung ungeeignet erscheinen lassen. Die Ermächtigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 vorgelegen haben; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich durch einen in der Person des Zahnarztes liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zahnärztlich geleitete Einrichtungen ermächtigt werden.

(6) Über die Ermächtigungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis."

15. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird in Satz 2 und Satz 4 das Wort „Zustimmung“ jeweils durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind hiervon zu unterrichten.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt;
  - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Versorgung der Versicherten beeinträchtigt wird oder landesrechtliche Vorschriften über die zahnärztliche Berufsausübung entgegenstehen.“

17. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ durch die Worte „dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt.

18. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „10,00“ durch die Zahl „20“, die Zahl „5,00“ durch die Zahl „10“, die Zahl „30,00“ durch die Zahl „60“, die Zahl „50,00“ durch die Zahl „100“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden die Zahlen „100,00“ jeweils durch die Zahl „200“ ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Für die Beteiligungen, die nach § 30 der Zulassungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ausgesprochen worden sind, gilt diese Vorschrift fort. Die nach dieser Vorschrift bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Zulassungsausschuß gestellten Anträge auf Beteiligung gelten als Anträge auf Ermächtigung zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung; die Anträge sind der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zuzuleiten.

(2) Ermächtigungen zur Teilnahme an der kassenzahnärztlichen Versorgung, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Vorschriften des Bundesmantelvertrages zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Bundesverbänden der Krankenkassen erteilt worden sind, gelten als Ermächtigungen nach § 31 der Zulassungsordnung.

(3) § 46 gilt für die dort genannten Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung fort.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Anke Fuchs

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte**

**Vom 20. Juli 1977**

Auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1977 (BGBl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „einfachen“ durch das Wort „1,3fachen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „einfache“ durch das Wort „1,3fache“ ersetzt.
3. Die Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:
  - a) In Teil A, Grundleistungen, wird in dem einleitenden Satz vor der laufenden Nummer 1 das Wort „Einfachen“ durch das Wort „1,3fachen“ ersetzt;
  - b) in der laufenden Nummer 5 Satz 3 wird das Wort „Einfachen“ durch das Wort „1,3fachen“ ersetzt;
  - c) in der laufenden Nummer 83 werden die Zahlen „5,—, 6,—, 10,—“ durch die Zahlen „7,50, 7,50, 20,—“ ersetzt;
  - d) in der laufenden Nummer 175 Buchstabe g wird vor dem Doppelbuchstaben aa folgender einleitender Satz eingefügt:  
„Die Gebühren für Geflügel nach den Doppelbuchstaben aa und bb bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze.“;
  - e) in Satz 1 der Einleitung vor der laufenden Nummer 190 wird das Wort „Einfachen“ durch das Wort „1,3fachen“ und in der laufenden Nummer 190 Buchstabe a die Zahl „30,—“ durch die Zahl „40,—“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1977

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Neunzehnte Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 21. Juli 1977**

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen  
und Lastenanteile des Bundes und der Länder  
im Rechnungsjahr 1976**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1976 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 626 714 000 DM
in Berlin	386 593 000 DM
insgesamt	<u>2 013 307 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	813 357 000 DM
in Berlin	231 956 000 DM
insgesamt	<u>1 045 313 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	261 180 000 DM
Bayern	165 042 000 DM
Baden-Württemberg	139 584 000 DM
Niedersachsen	110 481 000 DM
Hessen	84 667 000 DM
Rheinland-Pfalz	55 876 000 DM
Schleswig-Holstein	39 477 000 DM
im Saarland	16 702 000 DM
in Hamburg	26 093 000 DM
Bremen	10 903 000 DM
Berlin	57 989 000 DM
insgesamt	<u>967 994 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	314 067 000 DM
Bayern	63 520 000 DM
Hessen	55 043 000 DM
Rheinland-Pfalz	400 247 000 DM
Hamburg	10 537 000 DM
Berlin	328 604 000 DM
insgesamt	<u>1 172 018 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	75 625 000 DM
Niedersachsen	12 004 000 DM
Schleswig-Holstein	30 298 000 DM
Saarland	4 471 000 DM
Bremen	4 307 000 DM
insgesamt	<u>126 705 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
über die Grenze des Freihafens Hamburg  
— Freihafenteil Waltershof —**

**Vom 21. Juli 1977**

Auf Grund des Artikels 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (BGBl. I S. 805) und des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des westlich des Köhlbrands gelegenen Gebiets des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 24. Mai 1968 (BAnz. Nr. 100 vom 30. Mai 1968), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1674), außer Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Anlage**  
**zur Verordnung über die Grenze**  
**des Freihafens Hamburg**

— Freihafenteil Waltersshof —

Die Zollgrenze gegen das westlich des Köhlbrands gelegene Gebiet des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltersshof — verläuft von der Westecke des Gebäudes der Abfertigungsstelle Bahnhof Waltersshof entlang dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — zunächst 8 m in südwestlicher, danach 88 m in nordwestlicher und anschließend 75 m in nordnordwestlicher Richtung bis zur Zellmannstraße. Sie überquert dort auf einer Länge von 26 m die Gleisanlage der Hafensbahn. Dann folgt sie wieder dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — an der südwestlichen Straßenseite der Zellmannstraße 813 m nach Nordwesten bis zum Bahndurchlaß. Sie überquert in dieser Richtung 15 m das Freihafengleis der Hafensbahn, folgt sodann dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — in gleicher Richtung 5 m und danach 86,5 m westnordwestlicher Richtung. Von diesem Punkt folgt sie dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — zunächst 15 m nach Nordosten, biegt sodann im rechten Winkel 22,5 m nach Nordwesten ab und wendet sich 15 m erneut nach Nordosten. Dort biegt sie nach Nordwesten ab und folgt weiter dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — 185 m bis zum Bahndurchlaß. Sie wendet sich dort im rechten Winkel erneut nach Nordosten und überquert auf einer Länge von 17,5 m die beiden Freihafengleise der Hafensbahn. Sie verläuft dann längs des Maschenzauns — diesen im Freihafen belassend — 180 m nach Ost-südost und anschließend 37 m nach Ostnordost bis zum Grenzweiser an der Uferböschung des Griesenwerder Hafens. Von diesem Punkt wendet sie sich in einem Winkel von  $115^\circ$  nach Norden und überquert in dieser Richtung in einer Länge von 1170 m den Griesenwerder Hafen und den Parkhafen. Danach wendet sie sich nach Osten, verläuft in dieser Richtung 35 m, wendet sich erneut nach Norden und verläuft 117,5 m in dieser Richtung bis zum Grenzweiser auf der Elbe-Uferböschung. Dort biegt sie in einem Winkel von  $135^\circ$  nach Nordosten ab, verläuft in dieser Richtung — durch Grenzweiser gekennzeichnet — 95 m über die Wasserfläche der Elbe, wendet sich dann nach Osten und erstreckt sich — parallel zum Ufer — 717,5 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Süden und verläuft 102 m in dieser Richtung bis zum Grenzweiser auf der Hochwasserschutzwand, die an dieser Stelle von Osten nach Südosten abknickt. Sie folgt der Hochwasserschutzwand — diese im Freihafen belassend — zuerst 308 m in südöstlicher Richtung, beschreibt dann einen nach Nordwesten offenen Halbkreis von 94 m Länge und setzt sich sodann in gerader Linie 53 m in nordwestlicher und anschließend 81 m in nordöstlicher Richtung

fort. An diesem Punkt wendet sie sich nach Südosten und verläuft in einem leicht gekrümmten Bogen längs der Hochwasserschutzwand — diese im Freihafen belassend — 1748 m zuerst in südöstlicher und dann in südlicher Richtung. Sie folgt dann weiter der Hochwasserschutzwand — diese im Freihafen belassend — nacheinander 102 m in südlicher, 34 m in südöstlicher, 96 m in südlicher, 12 m in südwestlicher, 98 m in westsüdwestlicher, 22 m in südlicher, 13 m in südwestlicher und 24 m in westlicher Richtung. Dort wendet sie sich von der Hochwasserschutzwand ab und verläuft längs des Maschenzauns — diesen im Freihafen belassend — zuerst 115 m nach Süden — die Schleusendurchfahrt bis zur Westseite der Schleusenbrücken in den Freihafen einbeziehend — und dann 78 m nach Westen. Von dort verläuft sie 96 m in südlicher Richtung, wendet sich sodann in einem Winkel von  $115^\circ$  nach Südwesten und verläuft 356 m auf der Böschung längs des Maschenzauns — diesen im Freihafen belassend. Danach biegt sie in einem Winkel von  $124^\circ$  nach Westen ab und folgt dem Maschenzaun 193 m in dieser Richtung, wendet sich dort nach Nordwesten und verläuft 161 m dem Maschenzaun entlang — diesen im Freihafen belassend — an der nördlichen Seite der Finkenwerderstraße bis in die Höhe der Brüstung an der Südostseite der Bundesautobahn. Sie überquert die Finkenwerderstraße auf einer Länge von 39 m in südwestlicher Richtung bis zum Maschenzaun an der Einfahrt des Zollhofs, wendet sich nach Nordwesten und verläuft in einem Bogen längs des Maschenzauns bis an die südöstliche Seite der Straße Köhlbrandbrücke. Dort folgt sie dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — in südwestlicher Richtung 271 m entlang der Auffahrt zur Köhlbrandbrückenrampe, kreuzt dann in Höhe des Widerlagers die Köhlbrandbrückenrampe auf einer Länge von 28,5 m und verläuft anschließend entlang der Westseite der Rampenauffahrt 97 m in nördlicher Richtung. Danach wendet sie sich nach Westnordwesten und verläuft zunächst 58 m in dieser Richtung. Sie biegt dann nach Nordwesten ab, verläuft in einem nach Westen geneigten Bogen 135 m in dieser Richtung und knickt dann nach Nordnordosten ab. In dieser Richtung verläuft sie 45 m, wendet sich sodann auf einer Länge von 35 m nach Osten, überquert in gerader Linie das Freihafengleis der Hafensbahn auf einer Länge von 10 m und verläuft 146 m weiter an der Südwestseite des Maschenzauns bis an die Ostecke des Gebäudes der Zollabfertigungsstelle Bahnhof Waltersshof. Sie führt an der Nordostseite und an der Nordwestseite des Gebäudes entlang — dieses im Zollgebiet belassend — bis zu seiner Westecke.

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 20. Juli 1977**

1. Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird das amtliche Gewährzeichen der staatlichen Milchab-satzbehörde von Malta (Anlage 1) bekanntge-macht, das in Malta für Milch eingeführt ist. Dieses Gewährzeichen tritt an die Stelle des als Anlage 1 zu der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (BGBl. I S. 1389) bekanntgemachten Gewähr-zeichens.
  - a) Die Bezeichnungen und Kennzeichen der Eu-ropäischen Weltraumbehörde (Anlage 2) sind von der Eintragung als Warenzeichen ausge-schlossen.
  - b) Das Kennzeichen der Europäischen Organi-sation für Kernforschung (Anlage 3) ist von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlos-sen. Dieses Kennzeichen tritt an die Stelle des in der Anlage 2 zu der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (BGBl. I S. 577) aufgeführten Kennzeichens.
  - c) Die Kennzeichen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (Anlage 4) sind von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen. Diese Kennzeichen treten an die Stelle des in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) unter I 2 auf-geführten Kennzeichens. Die in der Anlage zu der genannten Bekanntmachung aufgeführte deutsche Fassung der Bezeichnung des Kin-derhilfswerks lautet:

„Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen“.
  - d) Die Bekanntmachung vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) tritt hinsichtlich der in ihrer Anlage unter I 4 aufgeführten Bezeichnungen und Kennzeichen des Amtes für Technische Hilfe außer Kraft.
2. Ferner wird auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des-selben Gesetzes bekanntgemacht:
  - a) Die Bezeichnungen und Kennzeichen der Eu-ropäischen Weltraumbehörde (Anlage 2) sind von der Eintragung als Warenzeichen ausge-schlossen.
  - b) Das Kennzeichen der Europäischen Organi-sation für Kernforschung (Anlage 3) ist von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlos-sen. Dieses Kennzeichen tritt an die Stelle des in der Anlage 2 zu der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (BGBl. I S. 577) aufgeführten Kennzeichens.
  - c) Die Kennzeichen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (Anlage 4) sind von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen. Diese Kennzeichen treten an die Stelle des in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) unter I 2 auf-geführten Kennzeichens. Die in der Anlage zu der genannten Bekanntmachung aufgeführte deutsche Fassung der Bezeichnung des Kin-derhilfswerks lautet:

„Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen“.
  - d) Die Bekanntmachung vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) tritt hinsichtlich der in ihrer Anlage unter I 4 aufgeführten Bezeichnungen und Kennzeichen des Amtes für Technische Hilfe außer Kraft.
3. Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1975 (BGBl. I S. 2911).

Bonn, den 20. Juli 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Anlage 1

Amtliches Gewährzeichen der Milchabsatzbehörde  
von Malta



Anlage 2

Bezeichnungen und Kennzeichen  
der Europäischen Weltraumbehörde

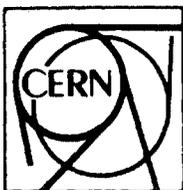


**esa**  
european space agency  
agence spatiale européenne



Anlage 3

Kennzeichen der  
Europäischen Organisation für Kernforschung



ORGANISATION EUROPÉENNE POUR LA RECHERCHE NUCLÉAIRE  
EUROPEAN ORGANIZATION FOR NUCLEAR RESEARCH

**Kennzeichen des Kinderhilfswerks  
der Vereinten Nationen**

  
**unicef**



---

## Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 22. Juli 1977

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 77	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben .....	634
20. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen .....	636
22. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 30 sowie der Regelung Nr. 30 .....	636
23. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation .....	637
24. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	637
27. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen .....	638
27. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	638
28. 6. 77	Bekanntmachung über die Berichtigung einer Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente .....	639
29. 6. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	639
1. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß .....	641
1. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe .....	641
1. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	643
1. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR .....	643
5. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Sanitätsabkommens für die Luftfahrt .....	644

---

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten  
die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1977 beigelegt.*

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1406/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	29. 6. 77 L 159/1
28. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1407/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	29. 6. 77 L 159/7
28. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1408/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	29. 6. 77 L 159/12
27. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1412/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Finnlands oder Portugals führen	30. 6. 77 L 160/5
27. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1413/77 des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Polens, der DDR oder der UdSSR führen	30. 6. 77 L 160/8
27. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1414/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Schwedens führen	30. 6. 77 L 160/14
27. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1415/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 über einige vorläufige Maßnahmen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guayana	30. 6. 77 L 160/16
28. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1416/77 des Rates zur Verlängerung — in bezug auf Spanien — der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen	30. 6. 77 L 160/18
28. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1417/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände	30. 6. 77 L 160/20
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1418/77 der Kommission zur Festlegung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 6. 77 L 160/21
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1419/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 6. 77 L 160/23
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1420/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 6. 77 L 160/25
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1421/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	30. 6. 77 L 160/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1422/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 6. 77	L 160/30
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	30. 6. 77	L 160/33
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1424/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 6. 77	L 160/37
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1425/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1976 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	30. 6. 77	L 160/39
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1426/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	30. 6. 77	L 160/40
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1427/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	30. 6. 77	L 160/42
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1428/77 der Kommission zur Festsetzung der Menge männlicher Jungriinder, die im dritten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können	30. 6. 77	L 160/43
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1429/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 hinsichtlich der für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors anzuwendenden Ausgleichsbeträge	30. 6. 77	L 160/44
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1430/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 6. 77	L 160/46
29. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1431/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland	30. 6. 77	L 160/47
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1432/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 7. 77	L 161/1
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1433/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 7. 77	L 161/3
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1434/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 7. 77	L 161/5
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1435/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 7. 77	L 161/7
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 77	L 161/9
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1437/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 7. 77	L 161/12
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1438/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 7. 77	L 161/14
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1439/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 7. 77	L 161/16
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1440/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 7. 77	L 161/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1441/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 7. 77	L 161/23
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1442/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 7. 77	L 161/25
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1443/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 7. 77	L 161/31
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1444/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 7. 77	L 161/35
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1445/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 7. 77	L 161/37
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1446/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 7. 77	L 161/39
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1447/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	1. 7. 77	L 161/41
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1448/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 7. 77	L 161/43
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1449/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 7. 77	L 161/46
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1450/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 7. 77	L 161/48
30. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1451/77 der Kommission zur Festsetzung der im Juli 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 7. 77	L 161/50
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 6. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1409/77 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden	30. 6. 77	L 160/1
28. 6. 77 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1410/77 des Rates über die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften	30. 6. 77	L 160/3
27. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1411/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	30. 6. 77	L 160/4
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1422/77 der Kommission vom 29. Juni 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen (ABl. Nr. L 160 vom 30. Juni 1977)	1. 7. 77	L 161/76
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1474/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 163 vom 1. 7. 1977)	5. 7. 77	L 167/15

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 317. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,  
abgeschlossen am 30. Juni 1977,  
ist im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 22. Juli 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung  
folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 134 vom 22. Juli 1977 kann zum Preis von 1,50 DM  
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.